

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Gemeindevertretung am **19. März 2025** folgende Haushaltssatzung beschlossen

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.048.248,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.640.762,00 EUR
mit einem Saldo von	-2.592.514,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.241.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	1.241.000,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	1.351.514,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.008.212,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.114.478,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.065.590,00 EUR
mit einem Saldo von	-2.951.112,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-160.606,00 EUR
mit einem Saldo von	-160.606,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	4.119.930,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt. Danach betragen diese für (nachrichtlich)

1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 0 v.H.   |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

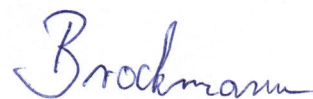
Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 19.03.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO je Einzelfall gem. §100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Eppertshausen, den 19. März 2025

Der Gemeindevorstand



Brockmann,  
Erster Beigeordneter

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Kommunalaufsicht –  
Dieburg, 09. April 2025  
Az.: 240.1051901-10 05 kr

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Eppertshausen.

Im Auftrag  
Koch

Der Haushaltsplan wird ab dem 17. April 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Eppertshausen unter [www.eppertshausen.de](http://www.eppertshausen.de) bereitgestellt und steht dort bis zum Ablauf seiner Gültigkeit zur Verfügung.

Eppertshausen, den 11. April 2025

**Der Gemeindevorstand**



Brockmann,  
Erster Beigeordneter